

Satzung

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Schriftstück das generische Maskulin verwendet. Die hier verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf alle Geschlechter.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen S'Freibädle Beutelsbach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Weinstadt.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Sanierung, den Erhalt und den Betrieb des Freibads im Ortsteil Beutelsbach und dessen Tradition
- sowie Veranstaltungen von Wasseraktivitäten wie beispielsweise Schwimmkursen
- allgemeine Sportaktivitäten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und der Gesundheitsvorsorge
- Förderung des bürgerlichen Engagements
- Kooperationen mit Schulen, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Aufgaben sollen geeignete Mittel durch Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen und Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform mittels online Mitgliedsantrag oder schriftlich mittels Ausdruck eines Mitgliedsantrag beantragt werden, der über die Aufnahme nach eigenem Ermessen entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch

einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Fördermitgliedern unterschieden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

4. Die Fördermitgliedschaft stellt eine außerordentliche Mitgliedschaft dar.

Mit folgenden Rechten:

- a) Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- b) Minderheitenrecht nach §37 BGB
- c) Antrag- und Rederecht

Mit folgenden Pflichten:

- a) rechtzeitige Zahlung des Förderbeitrages gemäß Vereinbarung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6. Der Austritt ist bis spätestens 31.11. eines Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, seiner Mitgliedsbeiträge oder Abgeltungsbeträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

8. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden

9. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, nicht von ihm zu vertretenden Gründen, seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang aufrecht zu erhalten können, begründet dies grundsätzlich kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

10. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischer und religiösen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein tritt

allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdfeindlich organisierter Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

§4 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied werden natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Dies können Mitglieder aber auch Nicht-Mitglieder sein.
2. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung der später, auch noch während der Mitgliederversammlung eingereichten Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
6. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen.

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden muss. Im Verhinderungsfall des Schriftführers übernimmt ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied die Niederschrift oder ein anderes anwesendes Mitglied.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie den Bericht der Kassenprüfer
- b) Die Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Abstimmung über die Beitrags- und Gebührenordnung
- e) Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und einem Schriftführer. Sie sind gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Der Vorstand mit seinem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Finanzvorstand sind einzelvertretungsberechtigt. Der Schriftführer vertritt den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden offen statt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt bis der von der Mitgliederversammlung neugewählte Vorstand sein Amt antritt.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und eine feste Aufgabenverteilung (Ressortprinzip) geben. Er kann einzelne Aufgaben auf Vereinsmitglieder übertragen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus der Mitte der Mitglieder bilden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse können auch telefonisch oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die Mitglieder des Vorstands einem Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen, das so lange im Amt bleibt, bis ein in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewähltes Vorstandsmitglied sein Amt antritt.

§8 Finanzen

1. Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Zudem fallen für alle Besucher des Freibades entsprechende Entgelte an. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Vorstand berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor und ersucht um Entlastung.

4. Der Finanzvorstand erstellt einen jährlichen Kassenbericht, der von den Kassenprüfern geprüft werden muss.

5. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§9 Revision

1. Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern vorgenommen. Sie hat einmal jährlich zu erfolgen. Über die Kassenprüfung ist gegenüber der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Sie haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen, sowie insbesondere die satzungsmäßige Verwendung der Mittel festzustellen.

2. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Schlichtung

1. Zur Vertretung der Interessen eines oder mehrerer Einzelmitglieder gegenüber dem Vorstand in Streitfragen, kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein unabhängiger Schlichter gewählt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.
2. Der Schlichter kann nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats der Stadt Weinstadt, Mitglied des Vorstandes oder Kassenprüfer sein.

§12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzerklärung, die den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Weinstadt zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmsports.
3. Die Auflösung des Vereins wird von im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern abgewickelt, soweit die Mitgliederversammlung beim Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anders bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde am 17.04.2026 in Weinstadt Beutelsbach von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Weinstadt Schnait, den 22.06.2025

Geändert am 17.04.2026 durch die Mitgliederversammlung

Für die Richtigkeit:

Vorsitzende: Julia Zeh, Stellv. Vorsitzende: Tanja Maschek, Finanzvorstand: Demis Jung